

**Anhang 4 zu § 21 der Satzung
der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**

**Mehrleistungsbestimmungen
gemäß § 94 Abs. 1 Satz 1 SGB VII
der ehemaligen Feuerwehr-Unfallkasse Nordrhein-Westfalen**
in der der Satzung der Unfallkasse Nordrhein-Westfalen redaktionell angepassten,
ab 1. Januar 2008 geltenden Fassung

§ 1

Personenkreis

Mehrleistungen zu den gesetzlichen Leistungen erhalten

- a) die Angehörigen der Feuerwehren einschließlich der Jugendfeuerwehren sowie die feuerwehrtechnischen Aufsichtsorgane, auch wenn sie im Rahmen des Zivilschutzes oder des Rettungsdienstes tätig werden,
- b) Lernende und ehrenamtlich Lehrende in Feuerweherschulen, Betriebsstätten, Schulungskursen und ähnlichen Einrichtungen für die Ausbildung im Feuerwehrwesen,
- c) die Mitglieder von Organen und Ausschüssen der Feuerwehrverbände in Ausübung ihrer Tätigkeit im Verbandswesen und
- d) die Personen, die nach § 27 Abs. 1 oder 3 FSHG NRW vom 10. Februar 1998 (GV. NRW. S. 122) in Anspruch genommen werden,

sowie ihre Hinterbliebenen.

§ 2

Mehrleistungen während der Heilbehandlung und der Berufshilfe

(1) Anspruch auf Mehrleistungen besteht, solange der Versicherte infolge des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit arbeitsunfähig ist oder Übergangsgeld erhält. Die Mehrleistung wird von dem Tage an gewährt, an dem die Arbeitsunfähigkeit ärztlich festgestellt wird.

(2) Als Mehrleistungen werden gewährt

- a) ein Fünfzehntel des Mindestbetrages für das Pflegegeld nach § 44 Abs. 2 SGB VII und zusätzlich
- b) ein etwaiger Unterschiedsbetrag zwischen dem Verletzten- oder Übergangsgeld und dem wegen der Arbeitsunfähigkeit entgangenen regelmäßigen Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen.

(3) Das kalendertägliche Nettoarbeitsentgelt oder Nettoarbeitseinkommen beträgt mindestens den 360. Teil der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls oder der Berufskrankheit maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV), bei unter 18-jährigen den 600. Teil. Das Arbeitsentgelt ist bis zu einem Betrag in Höhe des 360. Teils des Höchstjahresarbeitsverdienstes (§ 85 Abs. 2 SGB VII i.V.m § 20 Abs. 2, 1. Halbsatz der Satzung) zu berücksichtigen.

(4) Die Mehrleistungen werden für Kalendertage gezahlt. Sind sie für einen ganzen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen.

(5) Ansprüche des Versicherten zum Ausgleich des entgangenen regelmäßigen Arbeitseinkommens aus anderen gesetzlichen oder tariflichen Regelungen gehen dem Anspruch auf Mehrleistungen vor.

§ 3

Mehrleistungen zur Verletztenrente

(1) Die Verletztenrente wird mindestens nach einem Jahresarbeitsverdienst berechnet, der bis zur Vollendung 18. Lebensjahres 60 vom Hundert und nach Vollendung des 18. Lebensjahres 100 vom Hundert der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße nach § 18 SGB IV beträgt.

(2) Bei Gewährung der Vollrente erhöht sich die Verletztenrente ohne Zulage für Schwerverletzte (§ 57 SGB VII) auf 85 vom Hundert des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes. Bei Gewährung einer Teilrente wird der entsprechende Teil der Mehrleistung gewährt. Er beträgt monatlich mindestens den Teil des Betrages von 80,00 €, der dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit entspricht, für die die Rente gewährt wird.

(3) Die Verletztenrente und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 94 Abs. 2 Nr. 1 SGB VII bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

(4) Die Mehrleistung nach § 2 fällt mit dem Tag weg, für den erstmalig Verletztenrente gewährt wird. Treffen im Fall einer Wiedererkrankung an Unfallfolgen oder bei einer Maßnahme der Berufshilfe Ansprüche auf Mehrleistungen nach § 2 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 und 2 zusammen, ist nur der höhere Betrag zu zahlen.

(5) Bei dauernder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung (100 v. H.) wird dem Verletzten zusätzlich ein einmaliger Betrag von 60.000 € gewährt. Bei dauernder teilweiser Minderung der Erwerbsfähigkeit wird ein dem Grad der Erwerbsminderung entsprechender Teilbetrag gezahlt. Dieser Betrag wird auch dann gezahlt, wenn kein Verletztenrentenanspruch besteht, die Minderung der Erwerbsfähigkeit aber mindestens 10 v. H. beträgt. Bei einer späteren Verschlimmerung in den Unfallfolgen wird keine weitere Zahlung geleistet.

(6) Maßgebend für den Grad der zu entschädigenden Erwerbsminderung und für die Feststellung des Dauerzustandes ist die Festsetzung im Feststellungsverfahren für die gesetzlichen Leistungen. Die Auszahlung nach Absatz 5 erfolgt, nachdem die Rente auf unbestimmte Zeit durch Bescheid festgestellt oder kraft Gesetzes die vorläufige Entschädigung als Rente auf unbestimmte Zeit geleistet wird oder wenn eine Erwerbsminderung unter 20 v. H. besteht, nach Ablauf von drei Jahren seit dem Unfalltag.

§ 4

Mehrleistungen im Todesfall

(1) Das nach § 64 Abs. 1 SGB VII zu gewährende Sterbegeld wird durch eine Mehrleistung bis zum zwölften Teil des jeweils geltenden Höchstjahresarbeitsverdienstes nach § 20 Abs. 2, 1. Halbsatz der Satzung ergänzt. § 64 Abs. 3 SGB VII findet Anwendung. Im Übrigen gilt Absatz 7 Satz 2.

(2) Die Hinterbliebenenrente wird mindestens nach einem Jahresarbeitsverdienst berechnet, der der im Zeitpunkt des Arbeitsunfalls maßgebenden Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) entspricht.

(3) Die Hinterbliebenenrente wird durch eine Mehrleistung ergänzt, die für Witwen/Witwer, Vollwaisen und Verwandte der aufsteigenden Linie ein Fünftel, für Halbwaisen ein Zehntel des der Rentenberechnung zugrunde gelegten Jahresarbeitsverdienstes beträgt.

(4) Die Hinterbliebenenrenten und die Mehrleistungen dürfen zusammen die in § 94 Abs. 2 Nr. 2 SGB VII bestimmte Höchstgrenze nicht überschreiten.

(5) Bei Wiederverheiratung errechnet sich die Abfindung gemäß § 80 SGB VII ausschließlich aus der gesetzlichen Witwen-/Witwerrente.

(6) Bei einem Unfall mit Todesfolge wird zusätzlich ein einmaliger Betrag von 30.000 € gewährt. Anspruchsberechtigt sind, die Nachfolgenden ausschließend, nacheinander:

a) die Ehefrau/der Ehemann,

b) die Kinder

c) die Verwandten in gerader aufsteigender Linie.

Wenn Anspruchsberechtigte nach den Buchstaben a) bis c) nicht vorhanden sind, wird das Sterbegeld abweichend von Absatz 1 durch eine Mehrleistung bis zur Höhe der nachgewiesenen Beerdigungskosten, höchstens um einen Betrag von 2.000 € ergänzt.

(7) Mehrleistungen nach Absatz 6 werden nur gewährt, wenn der Verstorbene

a) mit den Begünstigten in häuslicher Gemeinschaft gelebt oder

b) zu ihrem Unterhalt wesentlich beigetragen hat oder

c) ohne Todesfall zu ihrem Unterhalt voraussichtlich wesentlich beigetragen hätte.

(8) Stirbt ein Unfallverletzter an den Folgen des Unfalles, erfolgt die Anrechnung einer einmaligen Mehrleistung nach § 3 Abs. 5 auf die nach § 4 Abs. 7 zu zahlenden Mehrleistungen. War die einmalige Mehrleistung nach § 3 Abs. 5 höher als die Mehrleistung nach § 4 Abs. 7, ist der Mehrbetrag nicht zurückzuzahlen.

§ 5

Gemeinsame Bestimmungen

(1) Die für die Regelleistungen maßgebenden Vorschriften des Sozialgesetzbuches gelten für die Mehrleistungen entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(2) Die Mehrleistungen sind besonders festzustellen.

(3) Beim Zusammentreffen der Mehrleistungen mit Leistungen aus Versicherungsverträgen oder ähnlichen Verträgen wird die Mehrleistung nur insoweit gewährt, als sie die andere Leistung übersteigt, wenn für die andere Leistung Mittel einer Gemeinde, eines Gemeindeverbandes oder sonstige öffentliche Mittel direkt oder indirekt aufgewendet worden sind.

§ 6

Schlussbestimmungen

Diese Bestimmungen gelten auch für Versicherungsfälle, die sich vor dem Inkrafttreten dieser Satzung ereignet haben.